

Nummer der Stellenverzeichnisse, Anlage D.	Bezeichnung der Beförder, bei welchen die Stellen noch vakant sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Ernennungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Staatsamt des Innen zu Berlin. Marine-Verwaltung. ¹⁾ Verpflegungsdirektor zu Kiel und Wilhelmshaven.	Der Staatssekretär des Innen zu Berlin.	Bewerbungen von Stellen im Kaiserlichen Statthalteramt, in der Kaiserlichen General-Lieutenant-Kommission, im Kaiserlichen Verwaltungsbüreau, Kaiserlichen Patentamt, Reichs-Verwaltungsrath und in der Verwaltung des Reichs-Verwaltungsrathes zu Charlottenburg sind an die Behörden hiesiger Städte, an Stellen in der Kaiserlichen Kanal-Kommission zu Kiel an letztere zu richten.
III.	> Waagen-Kassierer. > Kommodore. *)	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.	*) Die Stellen der Kommodore und Kontrollen bei den Versorgungsstellen sind vorzugsweise mit Marine-Beamten aus Unter-Offizieren zu besetzen.

¹⁾ Die mit einem > bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine oder Unteroffiziere des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Hierzu fällt auf S. 308 unter Abschnitt „Marine-Verwaltung“ des Minister-Direktors zu Ostpreußen (II 30) auch, da die Befestigungen an der untern Weiser in die Verwaltung der Marine übergegangen sind. Bei letzteren wird die Stelle des Statthalter bei den nachstehenden Einrichtungen der gedachten Befestigungen aus dem aktiven Reservepersonal der Marine, die Stellen der Polizei hieselbst werden durch geeignete Civilarbeiter besetzt. Die Rücksicht hierauf haben die bezeichneten Stellen in dem Verzeichniß der Stellenbeschreibungen unter Abschnitt „Marine-Verwaltung“ Aufnahme nicht zu finden.

Berlin, den 6. August 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Ed.

3. Handels- und Gewerbe-Weisen.

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen zur Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbundes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Nach Grund des §. 2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 225), betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbundes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Abschmelzung und Inveustierung der hieselbst bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen

erlassen:

§. 1.

Wer sich im Besitze von Exemplaren der im §. 1 Nr. 1 der Verordnung bezeichneten Art von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, Zeichnungen, musikalischen Kompositionen,